

Satzung

der Stadt Bad Hönningen

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Bad Hönningen

Aufgrund der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland- Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (BGBl.I S.1206), des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) hat der Rat der Stadt Bad Hönningen am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bad Hönningen stehenden öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Ortsdurchfahrten oder Teile davon die Stadt Bad Hönningen nicht selbst Träger der Straßenbaulast ist, gilt diese Satzung, soweit der zuständige Träger der Straßenbaulast ihr zugestimmt hat.
- (3) Die Stadt Bad Hönningen wird vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige und erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen über den widmungsgemäßen Gebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.
- (4) Aus den gleichen Gründen kann eine erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (5) Die im Einzelfall erteilten Sondernutzungserlaubnisse gelten nicht für Veranstaltungen, für die die Bereitstellung öffentlichen Verkehrsraums durch besondere Vereinbarung oder Erlaubnis geregelt ist (Kirmes, Märkte, Umzüge, Feste und verkaufsoffene Sonntage).

- (6) Bei den Veranstaltungen im Sinne des Abs.5 gilt die Sondernutzung durch Einzelhandels- oder Gastronomiebetriebe sowie sonstige Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe für deren mobile Warenauslagen (Ziffer 5 des Tarifes) generell als erteilt, sofern eine erkennbare freie durchgehende Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Es besteht bei diesen Veranstaltungen kein Anspruch auf Entschädigung bereits gezahlter Sondernutzungsgebühren gegenüber der Stadt Bad Hönningen.
- (7) Die durch öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge geregelten Fälle (Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden) werden durch diese Satzung nicht berührt. Bisher privatrechtlich geregelte Fälle werden mit Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung gebührenpflichtig.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen zu stellen.
- (2) Er hat Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Verbandsgemeindeverwaltung hält einen entsprechenden Antragsvordruck vor. Zusätzlich können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und/oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse erlöschen grundsätzlich spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ausstellung. Sie enden weiterhin mit Aufgabe des Gewerbes oder nach Bekanntgabe der Aufgabe der Sondernutzung durch den Inhaber an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.
- (5) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, z.B. nach dem Gaststättengesetz; andere Erlaubnisse (z.B. Marktfestsetzungen) ersetzen nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis.
- (6) Verkehrsrechtliche und verkehrsbehördliche Anordnungen können eine nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis einschließen.

§ 4 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen der Verkehrsflächen (§ 1) werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebühren beinhalten nicht etwaige zusätzliche Standgelder o.ä. bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 5.

§ 5 Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren- Gebührenbemessung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren sind nach Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen der Anlage (Tarif) zu dieser Satzung zu bemessen.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Der Rat der Stadt Bad Hönningen ist zur Fortführung des Tarifs ermächtigt.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Inhaber der Erlaubnis .
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

§ 8 Erstattung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalender- vierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind. § 2 Abs. 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 9 Gebührenfreie Sondernutzung

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) religiöse Feiern anerkannter Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung dienen.
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen.

- d) Veranstaltungen von Organisationen, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen.
- e) Veranstaltungen von Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei oder des Militärs.
- f) Veranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Vereinen und zugelassenen politischen Parteien.
- g) Genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6.
- i) Baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen).

§ 10 Haftungsausschluss

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu alleinigen Lasten des Erlaubnis Inhabers.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt befreit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Nebenbestimmungen der Sondererlaubnis verstößt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Bad Hönningen

Bad Hönningen, den 9. November 2011

Guido Job

Stadtbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Hönningen vom 09.11.2011

Es gelten im Sinne der Satzung als

-Monat: ein Zeitraum von 30 Kalendertagen, der sich auch über zwei Kalendermonate verteilen kann.

-Woche: ein Zeitraum von sieben Kalendertagen, der sich auch über zwei Kalenderwochen oder –monate verteilen kann.

Lf. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (€)	Mindestgebühr ¹ (€)
1	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als fünf % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 0,40 m in den Gehweg hinein ragen: Für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangener m ² und Jahr	3,00	10,00
2	a) (Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u. Baugeräten wöchentlich b) Aufstellen von Containern bis zu 3 Tagen (Samstage, Sonn- u. Feiertage bleiben außer Ansatz) je Container bis 1 Woche je Container für jede weitere angefangene Woche je Container	10,00 10,00 15,00 5,00	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter lfd. Nr. 2 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen, je angefangene m ² und Monat b) auf Fahrbahnen, je angefangene m ² Monat	0,50 1,00	10,00 10,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden (soweit nicht nach § 2 Abs. 7 gestattungs-pflichtig) Für die Zeit vom 16.11. bis 31.03. eines jeden Jahres pauschal Für die Zeit vom 01.04. bis 15.11. eines jeden Jahres pro qm/mtl.	50,00 5,00	
5	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä a) feste Einrichtungen, die dauerhaft betrieben werden, je angefangener m ² Stellfläche und Monat b) Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art 1. bei längerfristigen Erlaubnis, je angefangene m ² Stellfläche und Monat 2. bei tageweisen Erlaubnissen, je angefangener m ² und Tag	5,00 10,00 1,00	25,00 25,00 10,00
6	Mobile Verkaufsstände, Körbe oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation, sofern der Verkauf im benachbarten Ladengeschäft erfolgt.	gebührenfrei	
7	Werbeanlagen wie Plakate, Werbebanner o. ä pro zu bewerbende Veranstaltung (Anbringung zeitlich befristet bis maximal zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung)	15,00	
8	Informationsstände, Stände und Gegenstände zu Werbezwecken (ohne Verkauf) Je Tag	5,00	10,00

¹Die Mindestgebühr greift nur, wenn die Berechnungsergebnisse der jeweiligen Zone unter dem Wert der Mindestgebühr liegen.